

Widerrufsbelehrung

Hinweis: Bei Verträgen mit einer Laufzeit unter einem Monat haben Sie kein Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, E-Mail: service@ergo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand 11.2021

Kundeninformation für Ihre ERGO Kfz-Versicherung

Information zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Edward Ler
Vorstand: Olaf Bläser (Vorsitzender), Peter Knaus,
Dr. Sebastian Rapsch, Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic
Sitz: Düsseldorf – Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen sind die Kreditversicherung und der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen.

Informationen zum Versicherungsschutz

3. Welchen Versicherungsschutz erhalten Sie?

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach Inhalt des Vertrags und dem vereinbarten Umfang folgende Versicherungsarten:

Die **Kfz-Haftpflicht** leistet bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen Schadensersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Sie leistet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das versicherte Fahrzeug entstehen.

Die **Kfz-Umweltschadenhaftpflicht** bietet Schutz, wenn man gegen Sie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz erhebt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf mit dem Fahrzeug verursachte Umweltschäden.

Die **Teilkasko** schützt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Zum Beispiel durch Naturgewalten, Diebstahl, Glasbruch oder Zusammenstoß mit Tieren.

Die Kfz-Haftpflicht-, die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht- und die Teilkaskoversicherung sind rechtlich voneinander getrennte selbstständige Verträge.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der **ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung für Verträge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplaketten (AKB Vers.Kennz.)**. Nähere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie in den Abschnitten C bis E AKB Vers.Kennz.

Informationen zu den Verträgen

4. Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Den Gesamtbeitrag mit der Versicherungssteuer finden Sie im Versicherungsschein. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten B und H AKB Vers.Kennz.

5. Wie kommt der Vertrag zustande?

Die Versicherungsverträge kommen jeweils mit der Aushändigung des Versicherungskennzeichens/-plakette und des -scheins zustande. Der im Versicherungsschein genannte Beitrag ist spätestens mit der Aushändigung des Versicherungskennzeichens/-plakette und -scheins fällig und zu entrichten.

6. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrags widerrufen?

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument „Widerrufsbelehrung“ entnehmen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Angaben zur Laufzeit finden Sie in Abschnitt B.2 AKB Vers.Kennz. sowie dem Versicherungsschein.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Vertragskündigung ist mit Frist von einem Monat zum Ablauf möglich. Die Einzelheiten und die weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den AKB Vers.Kennz.

9. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags Anwendung?

Für die Anbahnung und den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Das zuständige Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag finden Sie in Abschnitt I.7 AKB Vers.Kennz.

11. In welcher Sprache werden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mitgeteilt?

In welcher Sprache können Sie während der Laufzeit Ihres Vertrags mit uns kommunizieren?

Für die Versicherungsbedingungen, alle Informationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt die deutsche Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

12. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

12.1 Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer –, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

12.2 Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e. V. lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann e. V. die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem bestimmten Betrag daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Versicherungsombudsmann e.V. behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

12.3 Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

12.4 Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

12.5 Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Allgemeine Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung für Verträge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplaketten (AKB Vers.Kennz.)

Stand: 1.3.2025

A Versicherte Risiken

A.1 Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?

Diese Bedingungen gelten nur für Fahrzeuge in Eigenverwendung mit Versicherungskennzeichen/-plaketten.

A.2 Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?

- Kfz-Haftpflicht
- Kfz-Umweltschadenhaftpflicht
- Teilkasko

B Zustandekommen und Dauer des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung

B.1 Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande?

Ihr Versicherungsschutz kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen den Versicherungsschein und das Versicherungs-kennzeichen oder die Versicherungsplakette aushändigen.

B.2 Wann beginnt und endet Ihr Vertrag?

Ihr Schutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Ihr Vertrag endet spätestens am nächsten 28. bzw. im Schaltjahr am 29. Februar um 24 Uhr. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

B.3 Wie und wann müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

Ihr Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bei Auszahlung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsplakette fällig und zu bezahlen.

C Kfz-Haftpflicht - die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

C.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir regulieren Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das machen wir, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- keine Vermögensschäden verursacht werden

und deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Anhängern

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

Unser Versicherungsschutz gilt auch, wenn sich dieser während des Gebrauchs vom versicherten Fahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Wenn für abgeschleppte Fahrzeuge keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, gilt unser Versicherungs-schutz auch hierfür.

Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?

Vorsatz
Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveran-staltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstra-tionen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- ein Fahrer oder Besatzungsmitglied des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 3d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obiegenheitsverlet-zung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Fahrzeugschäden

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Abgeschleppte Fahrzeuge und Anhänger

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn ein mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlepptes Fahrzeug oder ein verbundener Anhänger abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Hinweis: Wenn Sie ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen, versichern wir dabei am abgeschleppten Fahr-zeug verursachte Schäden. Das gilt nur, wenn Sie ohne gewerbliche Absicht im Rahmen üblicher Hilfeleistung handeln.

Beförderte Sachen

Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden, versichern wir nicht. Dies gilt auch für Reisege-päck und elektronische Geräte.

Hinweis: Sachen des persönlichen Bedarfs, die Insassen eines Kfz grundsätzlich mit sich führen (z. B. Brille, Brieftasche, Medikamente), versichern wir.

Schadensersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden, versichern wir nicht.

Liefer- und Beförderungsfristen

Wenn Liefer- oder Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, versichern wir dadurch entstehende reine Vermögensschäden nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Hinweis zu C.2:

Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, versichern wir nicht, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Wer ist versichert?

Unser Kfz-Haftpflicht-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Halter des Fahrzeugs
 - Eigentümer des Fahrzeugs
 - Fahrer des Fahrzeugs
 - Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
 - Halter, Eigentümer und Fahrer eines mitversicherten Anhängers oder abgeschleppten Fahrzeugs
- Einzelheiten zu den Rechten und Obliegenheiten der mitversicherten Personen finden Sie in F.6.

Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)

Die Höchstsumme für ein Schadenereignis jeweils bis zur Höhe der Summen, die für Personen-, Sach- und Vermö-genschäden vereinbart wurden.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schaden-ereignis.

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, müssen Sie den darüber hinausgehenden Betrag selbst bezahlen. Unsere Zahlungen richten sich dann nach dem Versicherungsvertragsgesetz und der Kfz-Britcher-ver-sicherungsverordnung.

C.3

C.4

D Kfz-Umweltschadenshaftpflicht - die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz erhoben werden

Den Schutz der Kfz-Umweltschadenshaftpflicht erhalten Sie nicht, wenn Sie nur eine Kfz-Haftpflicht mit gesetzlicher Mindestdeckung vereinbart haben.

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenshaftpflicht endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie die Kfz-Haftpflicht kündigen oder auf die gesetzliche Mindestdeckung reduzieren.

D.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (UmschG) frei. Voraussetzung ist, dass Sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unflutartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ersatzansprüche bestehen nur für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit verursacht werden. Grundsätzlich haften Sie nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Verschuldenshaftung). Für berufliche Tätigkeiten, die der Gesetzgeber als besonders hohes Risiko einstufte, hoffen Sie, ohne dass Sie Schuld haben (Gefährdungshaftung). Berufliche Tätigkeiten mit besonders hohem Risiko gibt es z.B. bei Chemieunternehmen, Depots, Entsorgern und Gefahrguttransporten.

Für Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflicht abgesichert.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln. Kommt es im Schadensfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

D.2

Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenshaftpflicht nicht?

Vorsatz, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, vertragliche Ansprüche, Kernenergie

Die Regelungen in C.2 zu Vorsatz, zu genehmigten Rennen und Übungsfahrten, zu vertraglichen Ansprüchen und zu Kernenergie gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Schäden, die aufgrund unvermeidbarer, notwendiger oder in Kauf genommener Einwirkungen auf die Umwelt versichert wir nicht.

Ausbringungschäden

Schäden durch die Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

- Insekizidmitten,
 - Galle,
 - festem Stäldung,
 - Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
- versichern wir nicht.

Hinweis: Wir versichern solche Schäden, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unflutartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. Das gilt auch, wenn sie durch Niederschläge plötzllich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Schäden, die durch Verstöße gegen Umweltschutzregelungen oder Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.

Hinweis zu D.2:

Für Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

D.3 Wen versichern wir?

Es sind dieselben Personen wie in der Kfz-Haftpflicht versichert.

D.4

Bis zu welcher Höhe zahlen wir? (Versicherungssummen)

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis. Sind zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadenereignisse zahlen wir insgesamt höchstens 10 Mio. Euro.

Teilasko - die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Was versichern wir?

Fahrzeug und mitversicherte Teile

- das Fahrzeug und seine beweglichen Teile sowie Fahrzeugzubehöre (Teile), wenn sie ersatzverpflichtungsfähig zulässig sind,
- die fest mit dem Fahrzeug verbunden sind
- und folgend nichts Abweichendes geregelt ist.

d) Folgende Teile versichern wir nicht:

- Ersatzteile- und Tontügel
- Ersatzteile
- Fahrerkleidung
- Falgaragen, Regenschutplanen
- Fotoausrüstung
- Gargenkorffner (Senderteil)
- Gargenkorffner (Empfänger) und Multifunktionsgerät
- Smartphone/Mobiltelefon

Alle weiteren nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile sind nicht mitversichert. Diese Teile sind jedoch versichert, wenn deren Nutzung ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen kann und sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden, das sind z.B. Wandbleck, Pannenwerkzeug, Verbandskosten.

- b) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir nur gegen **Beitragszuschlag**:
 - Änderungen am Fahrwerk und/oder Triebwerk zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften

- d) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir bis zu einem Neuwert von insgesamt 1000 Euro, wenn sie **Wahlweise** **individuell** für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschichtungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
- Video-, Audio-, Funk- und Navigationsgeräte und deren Zusatzteile

d) Alle nicht unter a) bis c) erfassten Teile versichern wir **beitragsfrei**. Voraussetzung ist, dass eine feste Verbindung mit dem Fahrzeug besteht, oder die Teile im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Welche Ereignisse versichern wir in der Teilasko?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder im verlassen hat. Es kann sich aus eigener Kraft ausbreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzllich verlaufende Kraftauslösung.

Kurzschluss

Wir versichern Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs.

Diebstahl, Raub und Unterschlagung (Entwendung) und unbefugter Gebrauch

a) Besonderheiten bei Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch:

Eine Unterschlagung versichern wir nicht, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugten Gebrauch versichern wir nur, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Hinweis: Nicht als unbefugter Gebrauch gilt, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstatt-, Hotelangestellter). Das gilt auch, wenn der Täter in einem Näherverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

- b) Zusätzliche Regelungen bei Entwendung:

Wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadensanzeige wiedergefunden wird, müssen Sie es zurücknehmen. Voraussetzung ist, dass Sie es innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie es nicht zurücknehmen müssen und unsere Leistungspflicht feststeht.

Wenn wir die Entschädigung wegen einer grob fahrlässig herbeigeführten Obliegenheitsverletzung gekürzt haben und das Fahrzeug wiedergefunden wird, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös zu. Hieran ziehen wir die erforderlichen Kosten für die Rückholung und Verwertung anteilig ab. Der Anteil entspricht dem Prozentsatz, um den wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Naturgewalten
Wir versichern die direkte Einwirkung von Sturm und Böen, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schnee und Dachlawinen, Erdbeben, Erdtutsch (z. B. Muren), Erdfall und Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

Sturm und Böen setzen mindestens Windstärke 7 voraus.

Schnee- und Dachlawinen sind von Berghängen bzw. Dachern abgehende Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdtutsche (z. B. Muren) sind naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen von Berghängen.

Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausstromen von sonstigen Materialien und Gasen.

Wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden, haben Sie Versicherungsschutz. Für Schäden, die auf ein Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind, das durch diese Naturgewalten ausgelöst wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Zusammenstoß mit Tieren
Wir versichern den Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch
Wir versichern Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoff-Scheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Windschutzscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten, Armaturen, Ausrüstungen, elektronische Bauteile, Kontrollen von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren.

Wenn wir einen Glasschaden regulieren, ersetzen wir auch die Kosten für:

- beschädigte Leuchtmittel
- eine erforderliche Inneneinreinigung

Tierbiss
Wir ersetzen Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schlauchen, Dämmmaterial oder Gummianschüssen entstehen.

Was versichern wir in der Teilkasko nicht?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden verzichten wir darauf, unsere Leistungen zu kürzen. Das gilt nicht, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile verwendet werden,
 - das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel ist.
- Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Wir versichern keine Fahrten, bei denen das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, in geschlossenen oder öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen mit anderen Verkehrsteilnehmern zusammengeführt wird. Die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrerheilstärkungen, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Reifenschäden

Wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Kriegereignisse, Aufrühr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Schäden durch Kriegereignisse, Aufrühr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt versichern wir nicht. Das gilt auch für Schäden, die nur mittelbar durch diese Ereignisse verursacht werden.

Kernenergie
Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Wie regulieren wir einen Teilkoschaden?

Entschädigung und Grenzen
Wir versichern die Kosten, die Sie für die Reparatur Ihres Fahrzeugs zu zahlen haben, die für die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit erforderlich sind. Das gilt auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, wenn Sie diesen trotzdem reparieren lassen. Die Höchstgrenze ist jeweils der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeugteile und -zubehör.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird. Sie müssen uns die Reparatur nachweisen.

Wird das Fahrzeug nicht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur. Dies gilt auch, wenn nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird oder Sie uns die Reparatur nicht nachweisen können. Wir versichern die Kosten der Reparatur, die Sie für die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit zahlen müssen. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung ersetzen wir die Stundenverrechnungssätze (Aushängeschilder) einer in der Region Ihres ständigen Wohn-/Firmensitzes befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Werkstatt. Bei wirtschaftlichem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwertes.

Rest- und Altwerte sowie das nicht reparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

Ist der Wiederbeschaffungswert höher als der Preis für ein gleichartiges neues Fahrzeug, ist dieser Preis in allen Fällen unsere Leistungsgrenze. Wir ermitteln diesen Preis für ein Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers. Ist der Fahrzeugtyp nicht mehr verfügbar, gilt die Empfehlung des Herstellers für ein Nachfolgemodell in der versicherten Ausführung. Wir zielen auf marktreife, branchenübliche Nachlässe ab.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadens bezahlen müssen.

Restwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Abschleppkosten und Bergungskosten
Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen und Bergen vom Schadensort zum nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt. Wir ersetzen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs aus dem Unfallort. Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens und Bergens werden auf die Höchstgrenze für unsere Entschädigung angerechnet.

Sachverständigenkosten
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir seine Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn diese im Zuge der Schadensbesichtigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Abzug neu für alt
Wir verzichten auf den Abzug neu für alt.

Für den Austausch alter gegen neue Teile oder bei teilweise oder vollständiger Lackierung des Fahrzeugs ziehen wir keinen Betrag von den Reparaturkosten ab.

Selbstbeteiligung
Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. 300 Euro bei Totalentwendung wird bei jedem Schadensfall von der Entschädigung abgezogen.

Was ersetzen wir nicht?

- Reparaturen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
- Transport
- weitere Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfülligkeit)
- die Minderung des Wertes oder der Leistungsfähigkeit
- Zulassungs-, Überführungs- oder Verwaltungskosten
- Kosten eines Mietfahrzeugs
- Nutzungsauflast

Nutzungsauflast wäre ein pauschaler Betrag dafür, dass Sie das Fahrzeug nicht nutzen können.

Wann müssen wir zahlen?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir sie innerhalb von zwei Wochen.

Ist das Fahrzeug verwendet worden, muss abgewartet werden, ob es wiedergefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang Ihrer Schadensanzeige.

Sie können einen angemessenen Vorschuss verlangen. Voraussetzung ist, dass unsere Zahlungspflicht besteht und sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen lässt.

Fordern wir Leistungen vom Fahrer zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechnungsweise das Fahrzeug, fordern wir bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung der Schäden unsere Leistungen nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in der Höhe zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nur, wenn

E.3

E.4

F.3

Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen unter „Versicherte Risiken“ (A), müssen Sie uns das anzeigen.

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beruht die Verwendung auf technischer Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

F.4

Welche Obliegenheiten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Berechtigte Personen

Nur berechnete Personen dürfen das Fahrzeug gebrauchen.

Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen es nicht wissentlich ermöglichen, dass eine unberechtigte Person das Fahrzeug gebraucht.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis fahren. Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht an andere Personen überlassen, die nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Vereinbarter Verwendungszweck

Sie dürfen das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Zweck – Eigenverwendung – verwenden. Die Vermietung des Fahrzeugs ist nicht versichert. Die Art und Verwendung des Fahrzeugs bestimmt sich nach den Vorschriften der jeweiligen Regulierungsverordnung (RZV). Sie sind durch die Eintragungen in der Betriebserlaubnis verbindlich festgelegt.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Alkohol und andere berauschende Mittel

Ein Fahrer darf das Fahrzeug nicht fahren, wenn er eine berauschende Substanz eingenommen hat oder wenn Sie oder eine mitversicherte Person dürfen es auch nicht zulassen.

Hinweis: Auch in der Teilkasko besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

Bei genehmigten Fahrerveranstaltungen dürfen Sie das Fahrzeug nicht verwenden, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Fahrerveranstaltungen versichern wir nicht. Auch in der Teilkasko sind Fahrten nicht versichert, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wägen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir müssen jedoch leisten, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

In der Kfz-Haftpflicht ist die Leistungsfreiheit bzw. -kürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber über den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bleiben wir vollständig leistungsfrei.

Kündigungsrecht

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit wieder vorsätzlich nach grob fahrlässig verletzt wurde.

F.5

Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht
Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzeigen.

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile verwendet wurden oder
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholkonsum oder anderer berauschender Mittel war.

Lebt der Fahrer am Schadenstag mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht an.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Diese Regelungen gelten auch, wenn eine in der Kfz-Haftpflicht nach C.3 mitversicherte Person sowie der Mieter oder Entleiher einen Schaden verursacht.

Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?

Einglen wir uns nicht über die Höhe der Entschädigung, den Wiederbeschaffungswert oder den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten, kann ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Auforderung keinen Sachverständigen benennen, wird er von dem jeweils anderen bestimmt.

Falls sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann (Schiedsrichter). Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Eingli sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den von den beiden Sachverständigen getätigten Beträgen liegen.

Die Kosten sind anteilig von Ihnen und uns zu tragen. Die Aufteilung erfolgt in dem Verhältnis, wie das Sachverständigenverfahren zugunsten oder -ungunsten endet.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Obliegenheiten

Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten

Wir stellen Sie in der Lage, die für unseren Entschluss, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, erheblich sind. Daher stellen wir hierzu Fragen im Antrag. Bis zu Ihrer Antragstellung müssen Sie die Fragen zu Ihnen bekannten Gefahrumständen richtig und vollständig beantworten.

Das gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen in Textform stellen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Falls wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände geschlossen hätten, können wir – außer bei Vorsatz – nicht kündigen und zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir den Vertrag nur zu anderen Bedingungen beträgen geschlossen hätten.

Wir können verlangen, dass die anderen Bedingungen/Beträge rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen/Beträge ab dem laufenden Versicherungsvertrag Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Betrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen. Diese Kündigung kann sofort wirksam werden. Das gilt auch, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angegebenen Umstand ausschließen. Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail) erfolgen. Auf Ihr Kündigungsrecht weisen wir in unserer Mitteilung hin.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?

Anzeigepflichten

Sie müssen uns nach Abschluss oder Gefahrumständen, die im Versicherungsschein aufgeführt sind, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gefahrerhöhung

Obliegenheiten

Sie müssen unsere Einwilligung für eine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Eine Gefahrerhöhung ist z. B. die nicht mit uns vereinbarte Vermietung des Fahrzeugs.

Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet Sie, uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie diese erkennen oder von ihr Kenntnis erlangen.

Folgen bei Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen können uns gemäß Versicherungsvertragsgesetz zu Kündigung, Beitragserhöhung oder Ausschluss der höheren Gefahr berechnen.

Bei einer Erwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder eines Fahrzeugschlüssels muss die Anzeige in Textform (z. B. Brief, E-Mail) erfolgen.

Wird im Zusammenhang mit dem Schadenereignis amtlich ermittelt, müssen Sie uns das und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich anzeigen. Das kann z. B. ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid sein. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadensfall telefonisch oder elektronisch Kontakt mit uns auf. Unseren Schadensservice erreichen Sie rund um die Uhr unter 0800 3746-310 oder über www.ergo.de.

Aufklärungspflicht
Wir sind verpflichtet, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Insbesondere dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere Fragen zum Schadenereignis müssen Sie wohnortsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen unsere erforderlichen Weisungen befolgen.

Schadensminderungspflicht
Sie müssen den Schaden nach Möglichkeit abwenden und mindern.

Unsere Weisungen müssen Sie, soweit sie zumutbar sind, befolgen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht

Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche
Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns das innerhalb einer Woche nach Anspruchsrehebung anzeigen.

Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche
Wenn gegen Sie ein gerichtliches Urteil ergangen ist, müssen Sie uns das, wenn Ihnen der Streit verurteilt wird, unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Ihnen der Streit verurteilt wird.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Falls erforderlich, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesen Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angelerndete Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf
Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder ein Bescheid einer Behörde erlassen wurde, müssen Sie den erforderlichen Rechtsbehelf fristgerecht einlegen. Das gilt nur, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Anzeigepflichten

Sie müssen uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren:

- über die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
- wenn Behörden Ihnen gegenüber wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens tätig werden;
- wenn ein Dritter Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhebt;
- wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich (z. B. Klage, Mahnbescheid) geltend gemacht wird;
- wenn Ihnen gerichtlich der Streit verurteilt wird.

Abgestimmtes Verhalten

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Widerspruchs- oder gerichtliche Verfahren

Wenn Sie gegen eine Weisung von uns Widerspruch einlegen, müssen Sie das Verfahren fristgerecht überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf
Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Teilkasko

Einholen unserer Weisungen
Die Reparatur des Fahrzeuges müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Sie müssen die Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

Bei einem Schaden durch Entwendung, Brand oder Zusammenstoß mit Tieren müssen Sie das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten im Schadensfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Wir kürzen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadensfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Wir müssen jedoch leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Verschuldens leitend war für die Feststellung, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Verschuldens leitend war für die Feststellung, dass die Obliegenheitsverletzung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht

Unsere Leistungsfreiheit bzw. -kürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber j jeweils auf höchstens 2.500 Euro beschränkt.

Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Das gilt z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, Unterlassen der Hilfeleistung und bewussten wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht wegen des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bei Rechtsstreitigkeiten
Wenn es zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt folgendes: Wir sind von der Leistungspflicht einer von uns zu zahlenden höheren Entschädigung vollständig frei. Das gilt, wenn Sie Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen. Das sind Ihre Anzeigepflichten, Abstimmungspflicht, Obliegenheiten, uns die Führung eines Rechtsstreits bzw. eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens zu überlassen oder Ihre Obliegenheit, fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung dieser Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung wegen der höheren Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Welche Obliegenheiten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten und Rechte

Für mitversicherte sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, finden alle Regelungen dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

Mitversicherte Personen müssen die für den Versicherungsnehmer geltenden Obliegenheiten entsprechend beachten. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Obliegenheiten, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis und keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, treffen nur den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentümer.

Die Rechte der mitversicherten Personen kann nur der Versicherungsnehmer ausüben, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflicht
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen können.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflicht:

Wenn Sie gegen eine Weisung von uns Widerspruch einlegen, müssen Sie das Verfahren fristgerecht überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

Ist ein Schadenereignis eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail) erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht oder Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Wenn Sie gegen eine Weisung von uns Widerspruch einlegen, müssen Sie das Verfahren fristgerecht überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Ihre Kündigung kann jeweils mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Vertrags, erfolgen.

Wir können nur mit Frist von einem Monat kündigen.

H

Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflicht?

Mitteilung und Beitragserhöhung

Wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme erhöhen müssen, dürfen wir den Beitrag erhöhen; die Änderungen teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mit. Gleichzeitig weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung beendet den Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird.

Allgemeine Bestimmungen

In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt Ihr Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas; außerdem in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wenn außerhalb Deutschlands in der Kfz-Haftpflicht ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.

Besonderheiten für die Kfz-Haftpflichtversicherung

Mit der Internationalen Grünen Versicherungskarte bestätigen wir den Kfz-Haftpflichtschutz für die dort genannten mitteleuropäischen Länder. Das gilt nicht für Länder, die durchgestrichen sind:

In der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht besteht außerhalb Deutschlands nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz. Das gilt, falls die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?

Änderungsrecht

Wir können vertraglich vereinbarte Regelung des Vertrags ändern, ergänzen oder ersetzen. Das tun wir, wenn sie aufgrund

- Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- höchstgerichtlicher Rechtsprechung,
- verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam werden und keine andere Regelung besteht.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Regelung. Die neue Regelung soll inhaltlich allen wesentlichen entsprechen, soweit es rechtlich zulässig ist. Die Größe, die zu unwirksamen Bestimmungen bestimmt wurde, wird beibehalten. Die Änderungen werden Ihnen mitgeteilt. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam. Frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungenänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mit. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Kündigungsrecht

Wenn wir die Bedingungen anpassen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam. Frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungenänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrags wird durch die Kündigung nicht berührt.

Was ist bei Übertragung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übertragung der Versicherung auf den Erwerber

Bei einer Übertragung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die bereits gezahlten Beiträge erstatten wir Ihnen nicht.

Anzeigepflicht

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung oder Zwangsversteigerung unverzüglich anzeigen.

Hinweis: Ohne Anzeige sind wir nach einem Monat leistungsfrei. Einzelheiten regelt § 97 Versicherungsvertragsgesetz.

Kündigungsrechte

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Fehlt die Kenntnis vom Erwerb, kann der Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Kündigung mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags erfolgen.

I.4

Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen und den Wegfall des versicherten Fahrzeugs?

Rechtliche Selbstständigkeit der Versicherungen

Die Kfz-Haftpflicht, Kfz-Umweltschadenhaftpflicht und Teilkasko sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht oder Reduzierung auf gesetzliche Mindestdeckung endet auch die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht. Weder Sie noch wir müssen diese Kündigen. Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes in einer Versicherungsart die anderen auch zu kündigen.

Kündigen wir eine von mehreren Versicherungsarten, gilt Folgendes:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungsarten nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungsarten als gekündigt. Dies gilt nur, wenn Sie uns das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen. Das gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherungsart kündigen.

Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

Beitragsberechnung nach Kündigung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Vertrags steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Das gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug endgültig wegfällt (z. B. durch Fahrzeugverschrottung).

Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Wann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. oder die Versicherungsaufsicht wenden?

Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind.

Sie müssen uns vorher die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e.V.,

Postfach 08/06 32, 10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Versicherungsaufsicht

Sie können sich bei Unzufriedenheit oder Meinungsverschiedenheiten auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Versicherungsaufsicht

Grauhofendorfer Straße 108, 53117 Bonn

poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Welche Gerichte sind zuständig?

Sie können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für unseren Geschäftssitz oder die für Sie betretende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes örtlich zuständigen Gericht

Das gilt, wenn Sie den Vertrag für Ihren Geschäft- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht gilt in folgenden Fällen als vereinbart:

- Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz liegt außerhalb Deutschlands.
- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.

I.7

I.3

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen, und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen stellen.

Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Safert Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten. Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel. 0800 3746-333 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands)
Tel. 0049 211 477-7100 (aus dem Ausland)
Fax 01803 123460 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz;
Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct/Min.)
E-Mail-Adresse: info@ergo.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Adresse oder unter: datenschutz@ergo.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen den Versicherungsschein auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Schadens- und Leistungsfällen benötigen wir um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller innerhalb der ERGO Gruppe bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z.B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur bedarfsgerechten Werbung für eigene Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ERGO Gruppe und ihrer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe, z.B. bei der Eingangsbearbeitung. Wir nutzen dabei automatische Systeme, um nachvollziehen zu können, welche Dokumente und Mitteilungen uns erreichen und analysieren diese mit dem Ziel, die weitere Bearbeitung zu beschleunigen. Angaben aus den Dokumenten in unsere digitalen Systeme zu überführen und die interne Zuteilung von Vorgängen zu verbessern,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zum Abgleich gegen die sogenannten „Terrorlisten“ bzw. „US-Sanktionslisten“, um sicherzustellen, dass keine Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden. Aufgrund der europäischen Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 sind wir zum Datenabgleich sogar gesetzlich verpflichtet.

Wir verarbeiten die Daten jeweils zu den Zwecken, über die wir bei der Erhebung informiert haben und in bestimmten Situationen darüber hinaus auch für weitere, damit vereinbare Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen. So werden z.B. eingehende Dokumente nicht nur verarbeitet, um den konkreten Vorgang zu bearbeiten, sondern zugleich, um unsere internen Systeme anhand der Vorgänge zu optimieren.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihre Rechte können Sie geltend machen unter den oben genannten Kontaktdaten. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Rückversicherer
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen – den sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungs-Angelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der ERGO Gruppe

Innerhalb der ERGO Gruppe werden bestimmte Aufgaben in der Datenverarbeitung zentral wahrgenommen. Wenn Sie bei einem oder mehreren Unternehmen der ERGO Gruppe versichert sind, können Ihre Daten also durch ein Unternehmen der ERGO Gruppe verarbeitet werden. Beispielsweise aus folgenden Gründen: zur Verwaltung von Adressen, für den Kundenservice, zu Marketingzwecken, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung. In der beiliegenden Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Zusätzlich finden Sie die jeweils aktuelle Liste auf www.ergo.de unter „Datenschutz“. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gern einen Ausdruck dieser Dokumente zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Kundenservice unter 0800 3746-000 oder an info@ergo.de.

Externe Dienstleister

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Frühere Versicherer

Es kommt vor, dass wir mit Ihrem früheren Versicherer erforderliche personenbezogene Daten austauschen. Wenn Sie z.B. bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren bisherigen Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitnehmen möchten. Oder wenn wir z.B. Ihre Angaben in einem Schadens- oder sonstigen Versicherungsfall prüfen oder ergänzen müssen.

Welche Daten tauschen wir aus?

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Schadenfreiheitsrabatt (SFR)
- Beruf
- Geschlecht
- Vorschäden
- Kündigungsdatum
- Versicherungssumme

Müssen wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein.

Datenaustausch mit Ihrem Arbeitgeber

Sofern Ihr Arbeitgeber für Sie als Mitarbeiter eine Gruppenversicherung bei uns abschließt, meldet er Sie zur Versicherung an. Hierbei teilt er uns Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht mit.

Datenaustausch mit der Zulassungsstelle (eVB)

Fahrzeuge, soweit sie nach § 3 Abs. 1 FZV zulassungspflichtig sind oder nach § 4 Abs. 2 FZV kennzeichenpflichtig, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei den dafür zuständigen Behörden (Zulassungsstellen gem. § 46 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)). Der Nachweis, dass eine nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FZV entsprechende Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung besteht, ist bei der Zulassungsbehörde durch eine Versicherungsbestätigung zu erbringen (gilt auch bei Wiederzulassungen nach Außerbetriebsetzung). Diese Versicherungsbestätigung muss mit dem Inkrafttreten der Fahrzeugzulassungsverordnung grundsätzlich elektronisch übermittelt (elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) zur Übermittlung/eVBzÜ) oder zum Abruf (eVB zum Abruf) bereitgehalten werden. Hierbei werden Name, Anschrift, Hersteller- und Typschlüsselnummern (HSN/TSN), Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) sowie das amtliche Kennzeichen ausgetauscht.

Bonitätsauskünfte

Wie viele andere Unternehmen auch prüfen wir das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden, die wir noch nicht so gut kennen. Das ist ein übliches Prozedere in der Geschäftswelt. Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur SCHUFA i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: www.schufa.de/unternehmenskunden

Adressermittlung

Wir benötigen Ihre Adressdaten für die Durchführung des Versicherungsvertrages. Wenn wir Sie nicht postalisch erreichen können, versuchen wir, Ihre aktuelle Adresse festzustellen. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Adresse kennen. Das sind z.B. Vermittler, Postdienstleister oder Anbieter von Adressrecherchen. Aktuell arbeiten wir mit der Firma Deutsche Post Adress GmbH & Co KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, zusammen.

Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde. Daneben ist dies erlaubt, wenn andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter der oben genannten Adresse anfordern.

Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Im Laufe der Vertragsdurchführung treffen wir in einigen Fällen auch automatisierte Entscheidungen. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn wir feststellen, dass die Höhe Ihres Beitrags und die von uns ausgezahlten Leistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen (sog. Sanierung). Fallen in einem bestimmten Zeitraum eine vorgegebene Anzahl an Schäden an, kann dies eine automatische Vertragskündigung nach sich ziehen. Bei diesen automatisierten Entscheidungen verarbeiten wir insbesondere die Daten über Ihre Schadensfälle.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre. Müssen wir aufgrund längerer zivilrechtlicher Verjährungsfristen mit der Geltendmachung von Ansprüchen rechnen, speichern wir Ihre Daten bis zu deren Ablauf. Die Fristen regelt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Falls der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten drei Jahre nach Antragstellung. Bei einer vorläufigen Deckung beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben neben dem Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf